

## FISCHEREIORDNUNG KAMMEL LANGENHASLACH

### Grundsätze der Fischereiausübung

Der Fischereiverein „Petri Heil“ Neuburg/Ka. e.V. ist gesetzlich und satzungsgemäß verpflichtet, die ihm anvertrauten Gewässer pfleglich zu behandeln, wirtschaftlich zu verwalten, sie sorgsam zu überwachen und die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften bei der fischereilichen Gewässernutzung umzusetzen.

Außer den gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei, das Wasserrecht, den Natur- und Tierschutz bzw. den dazu ergangenen Verordnungen, sind die nachfolgenden Bestimmungen dieser Fischereiordeung an den Vereinsgewässern zu beachten,

Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins unterwirft sich der Fischer den vorstehenden Bestimmungen. Verstöße führen zum Entzug des Erlaubnisscheins oder zum Vereinsausschluss.

Dazu erlässt die Vorstandschaft folgende Regeln

#### Angelplatzordnung:

1. Angelplätze sind sauber zu verlassen und zu reinigen. Der anfallende Müll ist mit zunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Dazu sollte man einen Mülleimer, Aschenbecher oder etwaige Beutel für Hundekot mitnehmen
2. Innereien und Schuppen von geschlachteten Fischen, sind zu entsorgen. Die Entsorgung im und am Gewässer ist verboten
3. Das Übernachten am Gewässer sollte im angepassten Maße und Ordnung ablaufen. Für etwaige Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher.
4. Das Feuermachen an den Gewässern, ist nur erlaubt bei vorheriger Genehmigung seitens der Behörden und nur mittels einer Feuerschale, auf den gekennzeichneten Flächen, möglich. Für etwaige Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher.
5. Das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen ist verboten. Für etwaige Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher.
6. Das Befahren der Vereinsgrünflächen ist bei der Vorstandschaft anzumelden.
7. Die örtlich markierten Fischereirechtsgrenzen sind unbedingt zu beachten. (Ein Verstoß gilt als „Schwarzfischen“!) Für etwaige Schäden beim Fischen haftet grundsätzlich der Verursacher.

#### Allgemeines Verhalten am Gewässer:

1. Das persönliche Verhalten der Fischer am Gewässer, darf das Ansehen der Fischerei und des Vereins in der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigen. Der Schutz und die Pflege der Umwelt und der Natur wird im besonderen Maße vom Fischer erwartet.
2. Beobachtungen über Fischsterben, Gewässerverunreinigungen oder anderen anormale Umstände an Vereinsgewässern sind der Vereinsführung mitzuteilen.
3. Illegale Entsorgung von Müll und Müllansammlungen an den Gewässern ist direkt zu melden - bei Polizei und Vereinsführung.

4. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheins ist verpflichtet, Kontrollorganen auf Verlangen den Erlaubnisschein und das Fangergebnis vorzuzeigen. Jeder Inhaber eines Tageserlaubnisscheins, wird angehalten einem Vereinsmitglied diesen zu zeigen.
5. Ein kameradschaftlicher und rücksichtsvoller Umgang wird erwartet.

#### Allgemeine Fischereiregeln:

1. Jeder Fischer hat seinen gültigen Erlaubnisschein, Fischereischein, Fischereiordeung und seine Fangliste mitzuführen. Ohne diese Dokumente ist das Angeln untersagt.
2. Tageskarten gelten von 00:00 bis 24:00 Uhr. Diese müssen von Gastanglern mit Kugelschreiber ausgefüllt werden.
3. Ein Gastangler benötigt die Begleitung eines Vereinsmitgliedes um zu angeln. Ausgenommen sind folgende Gewässer: **Kaiserweiher, Kammell Langenhaslach**
4. Ein Vereinsmitglied kann Tageskarten an Gastangler verkaufen. Dies muss vorab angemeldet und von der Vorstandschaft genehmigt werden. Das Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass das Geld bei der Vorstandschaft abgegeben wird und das der Gastangler die Karte ordnungsgemäß ausfüllt. Des Weiteren muss der Gastangler die Fischereiordeung erhalten.
5. Die Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern ist nur mit der Handangel erlaubt. Diese sind ständig zu beaufsichtigen.
6. Alle gefangenen Fische sind sofort nach der Anlandung und Tötung tagesbezogen und wahrheitsgemäß in der Fangliste einzutragen.
7. Das Angeln mit einem lebenden Köderfisch ist verboten. Des Weiteren dürfen keine Köderfische aus anderen Gewässern benutzt werden, außer diese sind gefroren.
8. Das Angeln aus Wasserfahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet. Ausgenommen ist hiervon, das Ausbringen von Ködern und das Landen von Fischen die festhängen. Dies obliegt dem Angler selbst. Bei Schäden haftet der Verursacher.
9. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen Gegenleistungen getauscht werden. Dies gilt für tote, sowie lebendige Fische.
10. Das Haltern von Fischen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.
11. Untermässige oder während der Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische sind unverzüglich in das gleiche Gewässer zurückzusetzen.
12. Die Heranführung von Kindern an die Fischerei ist eigenverantwortlich gestattet. Die vereinsbezogenen Beschränkungen bei der Fischereiausübung gelten auch hier.
13. Das gezielte Überschreiten des Tageskontingentes oder Jahreskontingentes an Fischen, führt zum Entzug des Erlaubnisscheins. Des Weiteren ist dies eine Straftat und kann zur Anzeige gebracht werden.

**Fischereiregeln Fließgewässer:**

1. An den Fließgewässern darf max. 1 Handangel aktiv genutzt werden.
2. In den Fließgewässern dürfen neben untermassigen und in der Schonzeit gefangenen Fischen, nun auch Fischarten außerhalb der Schonbestimmungen zurückgesetzt werden. Wenn es der Erfüllung des Hegeziels dient, insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Arten. Dies trifft bei unseren Fließgewässern auf folgende Fischarten zu: Huchen, Äsche, Bachforelle, Nase, Barbe, Aalrutten. Für alle anderen Fischarten ist diese Regelung nicht gültig.
3. Das Angeln mit Schonhaken ist zu empfehlen, dies ist auf freiwilliger Basis umzusetzen.
4. Der Fang ist auf drei Fische am Tag begrenzt. Darunter fallen folgende Fischarten: Salmoniden, Karpfen, Schleien, Barbe, Aalrute, Hecht, Barsch
5. Es dürfen max. 2 Salmoniden, 1 Hecht oder 1 Karpfen oder 1 Schleie oder 1 Barbe oder 1 Aalrute am Tag gefangen werden  
Andere Fischarten die nicht aufgeführt und ganzjährig geschont sind werden auf 7 Stück pro Tag beschränkt. Bei Erreichung des Tageslimits ist das Angeln auf diese zu beenden.
6. Alle gefangenen Fische sind sofort nach der Anlandung und Tötung tagesbezogen und wahrheitsgemäß in der Fangliste einzutragen. Fischarten bei denen das Tageskontingent für das Gewässer erreicht ist, müssen zurückgesetzt werden.
7. Tageskontingente sind nicht übertragbar

**Schonzeiten und Mindestmaße:**

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bayerischen Fischerei-Gesetzes und der Bayerischen Landesfischerei-Ordnung wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Alle hier abgedruckten Bestimmungen sind zusätzlich zu beachten.

<b><u>Fischarten:</u></b>	<b><u>Schonzeiten:</u></b>	<b><u>Mindestmaße:</u></b>
Aal	keine	50 cm
Äsche	Ganzjährig	
Bachforelle	01.10. - 15.03.	35 cm
Bachsaibling	01.10. - 28.02.	20 cm
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm
Graskarpfen	keine	0 cm
Hecht	15.02. - 30.04.	60 cm
Huchen	Ganzjährig	
Karpfen	keine	35 cm
Nase	Ganzjährig	
Nerfling	01.03 – 30.04	30 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	30 cm
Rutte	keine	40 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	35 cm
Zander	15.02. - 30.04.	55 cm
Edelkrebs	ganzjährig	
Karausche	ganzjährig	

**Tagesbeschränkung beachten!!! Siehe Fischereiordnung!!!**

**Fangliste für den :**

Tag	Gewässer	Fischart	Länge in cm	Gewicht in g

Kammelabschnitt Langenhaslach  
Beginn: Wehr in Langenhaslach Ottermühle Streckenlänge 6 km Ende: Brücke in Behlingen beim Sägewerk. In diesem Bereich darf von beiden Ufern aus gefischt werden. Privatgrundstücke beachten!!!

